

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

**Vom
20. November 1998**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG; BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) und § 4 Zweites Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323) erlässt die Gemeinde Döhlau folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt den Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Döhlau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die

Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

- (2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von 1 m gemessen von der Grundstücksgrenze aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte

GEMEINDE DÖHLAU

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 12.11.1998

zu säubern,
Gebrauchsgegenstände
auszustauben oder auszuklopfen,
Tiere in einer Weise zu füttern, die
geeignet ist, die Straße zu
verunreinigen;

b) Gehwege durch Tiere
verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt,
Schutt, Schrott, Gerümpel,
Verpackungen, Behältnisse sowie
Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen
abzuladen, abzustellen oder zu
lagern, wenn dadurch die
Straßen verunreinigt werden
können,

2. neben öffentlichen Straßen
abzuladen, abzustellen oder zu
lagern, wenn dadurch die
Straßen verunreinigt werden
können,

3. in Abflussrinnen,
Kanaleinlaufschächte,
Durchlässe oder offene
Abzugsgräben der öffentlichen
Straßen zu schütten oder
einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Reinlichkeit haben die Eigentümer und
die zur Nutzung dinglich Berechtigten
von Grundstücken, die innerhalb der
geschlossenen Ortslage an die im
Straßenverzeichnis (Anlage)
aufgeführten Straßen angrenzen
(Vorderlieger) oder über diese
öffentliche Straßen mittelbar
erschlossen werden (Hinterlieger), die
in § 6 bestimmte Fläche dieser
Straßen (Reinigungsfläche)
gemeinsam auf eigene Kosten zu
reinigen. Grundstücke werden über

diejenigen Straßen mittelbar
erschlossen, zu denen über
dazwischenliegende Grundstücke in
rechtlich zulässiger Weise Zugang
oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im
Straßenverzeichnis (Anlage)
aufgeführte öffentliche Straßen an
oder wird es über mehrere derartige
Straßen erschlossen oder grenzt es an
eine derartige Straße an, während es
über eine andere mittelbar erschlossen
wird, so besteht die Verpflichtung für
jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen öffentliche
Straßen nicht zu reinigen, zu der sie
aus tatsächlichen oder rechtlichen
Gründen keine Zugang oder Zufahrt
nehmen können und die von ihrem
Grundstück aus nur unerheblich
verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die
Vorder- und Hinterlieger, deren
Grundstücke einem öffentlichem
Verkehr gewidmet sind, soweit auf
diesen Grundstücken keine Gebäude
stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im
Sinne des Absatzes 1 sind die
Erbbauberechtigten, die Nießbraucher,
die Dauerwohn- und
Dauernutzungsberechtigten und die
Inhaber eines Wohnungsrechtes nach
§ 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben
die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer
Reinigungsfläche (§ 6) die im
Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten
öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie
haben die Geh- und Radwege und
Fahrbahnen insbesondere

a) jeden Freitag zu kehren und den
Kehricht, Schlamm und sonstigen
Unrat zu entfernen; fällt auf den
Reinigungstag ein Feiertag, so sind
die genannten Arbeiten am

GEMEINDE DÖHLAU

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 12.11.1998

vorausgehenden Werktag durchzuführen;

- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - b)
 - ba) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche
 - bb) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie) wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
 - c) die von den Eckpunkten der gemeinsamen Grenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.

- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Teils.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind,

GEMEINDE DÖHLAU

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 12.11.1998

sondern, dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Sicherung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde zu treffen. In Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

GEMEINDE DÖHLAU

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 12.11.1998

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 1998 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Döhlau, den 20. November 1998

1. Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 24.11.1998 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.11.1998 angeheftet und am 09.12.1998 wieder abgenommen.

Döhlau, den 10. Dezember 1998

1. Bürgermeister

GEMEINDE DÖHLAU

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 12.11.1998

Anlage

Straßenverzeichnis

zu den §§ 4,5 und 6 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Straßen der Gruppe A

Ortsteil Döhlau

Am Rathaus
Hofer Straße
Industriestraße
Kautendorfer Straße
Neudöhlau
Oberkottzauer Straße

Ortsteil Kautendorf

Tiefer Weg

Ortsteil Tauperlitz

Ascher Straße
Bachgasse
Hauptstraße
Liehbergweg
Neutauperlitzer Straße
Schulstraße

Straßen der Gruppe B

Straßen der Gruppe B sind alle öffentlichen Straßen in geschlossener Ortslage, die nicht unter Gruppe A aufgeführt sind.